## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 25. September 1996

## KR-Nr. 222/1996

## 2878. Anfrage (Auflösung der Arbeitsämter und Aufbau von RAV)

Kantonsrat Franz Cahannes, Zürich, hat am 9. Juli 1996 folgende Anfrage eingereicht: Um den Aufbau der Regionalen Arbeitsvermittlungsstellen (RAV) abzusichern, werden verschiedene Kurse angeboten. Diese Kurse, kombiniert mit einem Qualifizierungssystem, entscheiden offensichtlich über die Übernahme der Teilnehmer/innen in die RAV-Zentren. In der Zwischenzeit wurden auch die Leiter/innen der Zentren eingestellt. So weit, so gut. Mitteilungen aus Gemeindearbeitsämtern zufolge ist aber die mündliche Information ergangen, wonach die Arbeitsämter auf Ende Jahr aufgelöst werden sollen. Dabei bestehen einige Unsicherheiten über die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der neuen RAV-Zentren. Solche Informationen, die auf einen unsicheren Boden fallen, tragen mehr zur Verunsicherung denn zur Klärung bei. Entsprechend ist die Stimmung an verschiedenen Orten auf dem Nullpunkt, und die Unsicherheit über das künftige Funktionieren des neuen Systems nimmt laufend zu.

Bis anhin ging auch das Biga davon aus, dass die RAV auf 1. Januar 1997 ihre Tätigkeit vollumfänglich aufzunehmen hätten. Gemäss Verordnungsentwurf (AVIV) wird in den Übergangsbestimmungen nunmehr aber die Möglichkeit vorgesehen, dass die Kontrolltätigkeit bis zum 31. Dezember 1997 bei den Gemeindearbeitsämtern belassen werden kann. Auch die Übertragung der Sanktionen bei ungenügenden persönlichen Arbeitsbemühungen an die RAV wird auf 1. Januar 1998 vorgemerkt.

Ich frage den Regierungsrat an:

- 1. Wurden die im Verordnungsentwurf (AVIV) vorgesehenen zeitlichen Übergangsbestimmungen im Konzept eines RAV-Aufbaus miteinbezogen?
- 2. Teilt er die Einschätzung, dass mit einer überstürzten Auflösung der Gemeindearbeitsämter und einer nicht abgestuften Implementierung der Aufgaben in die RAV die Wahrnehmung der Kontrolltätigkeiten ab 1. Januar 1997 nicht mehr gewährleistet ist?
- 3. Besteht nicht ein Widerspruch zwischen der erfolgten mündlichen «Kündigung» der Gemeindearbeitsamtsangestellten und dem vom Biga vorgesehenen etappenweisen Vorgehen bei der RAV-Implementierung?
- 4. Hat sich der Regierungsrat Gedanken darüber gemacht, was für Nachteile aufgrund einer überstürzten Einführung auf die Arbeitslosen zukommen könnten? Hat er sich überlegt, dass ein überstürztes Vorgehen die Gefahr in sich beinhaltet, dass das Ziel der verbesserten Beratung und Vermittlung der Arbeitslosen hochgradig gefährdet sein kann, indem die RAV in administrativen Tätigkeiten erdrückt werden könnten?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Franz Cahannes, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die durch das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG) vorgeschriebenen Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) müssen spätestens bis Ende 1997 in der ganzen Schweiz in Betrieb sein. Im Kanton Zürich werden RAV an folgenden Orten errichtet: Zürich, Thalwil, Meilen, Wetzikon, Uster, Illnau-Effretikon, Winterthur, Marthalen, Opfikon-Glattbrugg, Regensdorf, Dietikon und Affoltern a.A. In der Stadt Zürich sind bereits sieben RAV in Betrieb. Die RAV Uster und Affoltern a.A. werden im Oktober 1996 eröffnet. An den andern Standorten sind die Vorbereitungen im Gange. Die Übertragung der bisher von den Gemeindearbeitsämtern wahrgenommenen Aufgaben an die RAV erfolgt gestaffelt und dürfte voraussichtlich Mitte 1997 im ganzen Kanton abgeschlossen sein.

Im Entwurf zur Änderung der Verordnung des Bundesrates über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIV) ist vorgesehen, dass die Stempelkontrolle bis Ende 1997 bei den Gemeinden belassen werden kann. Im Kanton Zürich sollen die Aufgaben der Gemeindearbeitsämter entsprechend dem schrittweisen Personalaufbau bei den RAV von diesen gestaffelt übernommen werden. Bis zu dieser Übernahme müssen bei der Gemeinde die Entgegennahme von Anmeldungen zur Stellenvermittlung und die Stempelkontrolle gewährleistet bleiben, denn Taggelder der Arbeitslosenversicherung können nur ausgerichtet werden, wenn der Stellensuchende im Arbeitsvermittlungssystem (AVAM) aufgenommen und die Arbeitslosigkeit kontrolliert ist. Diese Übergangsperiode soll Mitte 1997 im ganzen Kanton abgeschlossen sein. Eine Auflösung der Arbeitsämter durch die Gemeinden, die mit dem Aufbau der RAV parallel geht, kann nicht als überstürzt bezeichnet werden. Mit Kreisschreiben vom 11. Mai 1996 hat das KIGA die Gemeinden darauf aufmerksam gemacht, dass das Arbeitsamt als Anlaufstelle für die Arbeitslosen erst dann aufgehoben werden kann, wenn bei den RAV die Anmeldung der Stellensuchenden zur Arbeitsvermittlung gewährleistet ist. Mündliche Informationen durch die Leitung des KIGA sind nicht bekannt. Von kantonalen Stellen erfolgen weder mündliche noch schriftliche Kündigungen von Gemeindeangestellten; deren Arbeitgeber ist die Gemeinde.

Wie jede strukturelle Veränderung kann auch der Übergang der Beratung und Vermittlung der Stellensuchenden von den Gemeinden an Regionale Arbeitsvermittlungszentren mit Schwierigkeiten verbunden sein. Durch sorgfältige Vorbereitung sollen für alle Beteiligten Härten, wenn immer möglich, vermieden werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: Husi